jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/17 6Ob579/84, 8Ob22/85 (8Ob23/85)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1985

Norm

ZPO §502 Abs4 Z1 HIV2
ZPO §506 F
ZPO §519 Abs1 Z3 D

Rechtssatz

Enthält eine zugelassene Revision oder ein durch Setzung des Rechtskraftvorbehaltes zugelassener Rekurs gegen einen berufungsgerichtlichen Aufhebungsbeschluß keine Erklärung darüber, welche Fragen als erheblich im Sinne des § 502 Abs 4 Z 1 ZPO angesehen werden, bewirkt dieser Umstand noch nicht die Unzulässigkeit des Rechtsmittels.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 579/84
  Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 579/84
- 8 Ob 22/85
  Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 22/85
  Auch; nur: Enthält ein durch Setzung des Rechtskraftvorbehaltes zugelassener Rekurs gegen einen berufungsgerichtlichen Aufhebungsbeschluß keine Erklärung darüber, welche Fragen als erheblich im Sinne des § 502 Abs 4 Z 1 ZPO angesehen werden, bewirkt dieser Umstand noch nicht die Unzulässigkeit des Rechtsmittels. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0043050

Dokumentnummer

JJR_19851017_OGH0002_0060OB00579_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at